

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, § 249; ZPO § 561
Abs. 2, § 139

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 23/74
Urteil des BAG vom 16. Januar 1975

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 23/74

6a (4) Sa 37/73 Niedersachsen

Verkündet am
16. Januar 1975

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Januar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Mussil und Kynast für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 16. November 1973 - 6a (4) Sa 37/73 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt eine Supermarktkette der Lebensmittelbranche. Sie unterhält etwa 50 Filialen. Ihre Filiale in R leitete von Anfang Januar 1971 bis zu seinem Ausscheiden am 21. Februar 1972 der Beklagte. Er erhielt ein festes Gehalt von 1.535,-- DM brutto und eine Provision in Höhe von 1/2 % vom Umsatz, soweit dieser 90.000,-- DM im Monat überstieg. In Ziffer 4 Satz 5 des Arbeitsvertrages vom 1. Januar 1971 heißt es, da das Gesamtgehalt über dem Tarifgehalt liege, sei die Differenz für Verantwortung und Mehrarbeit zu werten.

Über eine Mankokautions und eine Mankohaftung bestimmt der Arbeitsvertrag in Ziffer 8 folgendes:

"Der Filialleiter ist für das Geschäft und die Ware voll verantwortlich. Es wird daher vom Gehalt monatlich eine Kautions von DM 30,-- einbehalten. Diese Kautions wird dem Kautionskonto bei der Firma gutgebracht. Die Kautions wird jährlich mit 5 % verzinst und wird für jedes Jahr eine Kautionsrechnung erstellt. Die Kautions dient als Sicherheit für die Firma und wird bei Abgang mit den Zinsen abgerechnet und ausbezahlt.

Auf das Kautionskonto wird außerdem bei einem Inventurergebnis ohne Fleischabteilung, welches unter 1 % liegt, folgende Prämie für den Leiter am Jahresschluß oder bei Abgang brutto gutgebracht:

50 % der Differenz: Inventur Minus bis 1/2 % des Umsatzes

10 % der Differenz: Inventur Minus bis 1 % des Umsatzes

Für Inventurplusse ohne Fleischabteilung, die nur durch Überpreise oder Rechenfehler möglich sind, wird nichts vergütet. Bei Inventurdifferenzen ohne Fleischabteilung über 2 % wird das Kautionskonto des Leiters mit

10 % der Differenz: 2 % bis minus 2 1/2 % des Umsatzes

50 % der Differenz: 2 1/2 % bis 3 % des Umsatzes

100 % der Differenz: über 3 %

belastet: ...

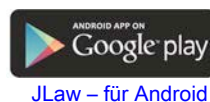
Sollte bei einem Leiter bei Abgang auf dem Kautionskonto ein Minus stehen, muß er mit seinem Privatvermögen bis zur Abwicklung der Differenz haften.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die Gutschrift bzw. Belastung erfolgt nach Bestätigung der Jahresinventur durch den Leiter, spätestens aber bis zum 30. Juni des Jahres nach der Abrechnung, auch ohne Leiterbestätigung.

Bei größeren Inventur-Differenzen, für die der Leiter haften muß, kann monatlich 10 % des Gehaltes zur Abzahlung einbehalten werden. ..."

Die Klägerin hat behauptet, die Jahresinventur zum 31. Dezember 1971 habe ein Manko von 56.531,10 DM = 5,76 % des Umsatzes der Filiale im Jahre 1971 ergeben. Sie hat dazu in einem Schreiben vom 29. März 1972 an den Beklagten folgende Berechnung aufgemacht:

"Nach Auswertung der Jahresinventur 1971 ergibt sich eine Mankohaftung zu Ihren Lasten in Höhe von

DM 29.538,66.

Diese Haftungssumme setzt sich wie folgt zusammen:

Umsatz 1971	DM 1.073.250,10	Minus DM 69.293,56
./. Vertretung	<u>93.900,05</u>	<u>Minus DM 12.862,46</u>
v.7.7.-9.8.71	DM 979.350,05	Minus DM 56.431,10
		<u>= 5,76 %</u>

Mankohaftung lt. Leitervertrag 10 % vom Minus
2 % - 2 1/2 % vom Umsatz

1/2 % von 979.350,05 = DM 4.896,75 = DM 489,68

Mankohaftung 50 % von Minus 2 1/2 % - 3 % vom Umsatz
DM 4.896,75 = DM 2.448,38

Mankohaftung über 3 % Minus voll

Minus	DM 56.431,10	
./. 3 %	<u>DM 29.380,50</u>	<u>DM 27.050,60</u>
Gesamt-Mankohaftung		DM 29.988,66
		=====
Gesamt-Mankohaftung		DM 29.988,66
./. Kautio 1971		DM 360,00
./. Kautio 1972		<u>DM 90,00</u>
Mankohaftung		DM 29.538,66
		=====

Die Übergabeinventur vom 21.2.72 weist folgendes Ergebnis aus:

./. DM 2.454,29 ./. 2,06 %

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



- 4 -

Geringfügige Veränderungen dieses Ergebnisses sind noch durch fehlende Belastungen möglich.

Von einer Mankohaftung dieser Inventur wollen wir absehen, da das Ergebnis nur geringfügig über 2 % liegt."

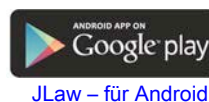
Den Betrag von 29.538,66 DM nebst Zinsen hat die Klägerin mit der vorliegenden Klage verlangt. Sie hat sich zur Begründung auf die im Anstellungsvertrag getroffene Mankoregelung berufen und dazu folgendes geltend gemacht: Die Mankofreigrenze bis zu 2 % liege über dem durchschnittlichen Manko ihrer 50 Filialen, das etwa 1,7 bis 1,8 % betrage. Bei der Vereinbarung der Mankoabrede habe sie sich von der Erwägung leiten lassen, daß bei einem Fehlbetrag, der sich innerhalb des durchschnittlichen Mankos bewege, dem Filialleiter kein Vorwurf gemacht werden könne, andererseits aber eine starke Vermutung für sein Verschulden spreche, wenn das Manko 2 % vom Umsatz übersteige. Bei dem Nachfolger des Beklagten hätten sich für den Zeitraum zwischen September 1972 und Januar 1973 lediglich Inventurdifferenzen zwischen 0,65 % und 0,87 % vom Umsatz ergeben. Die Filiale habe somit ohne ein nennenswertes Manko geführt werden können. Der Beklagte habe seine Tätigkeit als Filialleiter nicht ernst genug genommen, und deshalb sei es zu einem Manko gekommen. So sei der Beklagte zum Beispiel bisweilen mit einem Teil des Personals zum Schützenfest gegangen.

Der Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt und ausgeführt, die Mankoabrede sei unwirksam. Dem erhöhten Risiko habe kein angemessener wirtschaftlicher Ausgleich gegenübergestanden; er habe nur ein durchschnittliches Gehalt gehabt. Im übrigen hat er bestritten, daß überhaupt ein Manko entstanden sei. Schon bei der zu Beginn des Arbeitsverhältnisses am 7. Januar 1971 durchgeführten Übergabeinventur sei der Warensollbestand zu hoch angegeben worden. Das sei trotz entsprechender Beanstandung weder überprüft noch berichtigt worden. Sämtliche Inventuren seien sehr oberflächlich durchgeführt worden, z.B. sei die Ware nur einmal gezählt worden. Bei einer Inventur seien noch nachträglich fünf

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Inventurlisten aufgefunden worden, die das Ergebnis zu seinen Gunsten änderten. Bei anderer Gelegenheit habe er Fehler im Rechenwerk in Höhe von fast 2.000,-- DM festgestellt, die sofort berichtigt worden seien. Er habe das Zahlenwerk auch nicht dadurch anerkannt, daß er das Deckblatt "Jahresinventur 1971" unterschrieb. Darin sei lediglich ein Barbestand am Tage der Inventur abgezeichnet worden. Das Zahlenwerk der Inventur habe erst Wochen später vorgelegen. Schließlich hat der Beklagte geltend gemacht, selbst wenn ein tatsächliches Manko vorhanden gewesen sei, so sei er nicht dafür verantwortlich, weil die Organisation der Filiale mangelhaft gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der Revision begehrt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

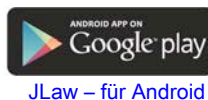
Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat die Klägerin nicht ausreichend dargelegt, daß ihr tatsächlich ein Schaden entstanden ist. Hiergegen hat die Revision sich nicht mit Verfahrensrügen gewandt, so daß der Senat daran gebunden ist (§ 561 Abs. 2 ZPO). Daran muß die Klage scheitern.

1. Die Vorinstanzen haben in erster Linie erörtert, ob die im Arbeitsvertrag vom 1. Januar 1971 enthaltene Abrede, bei Inventurdifferenzen zwischen 2 % und 3 % des Umsatzes hafte der Filialleiter anteilig und für Fehlbeträge von mehr als 3 % müsse er voll eintreten, wirksam war oder nicht. Darauf kam es erst an, wenn feststand, daß in der von dem Beklagten geleiteten Filiale tatsächlich ein Fehlbestand, sei es an Waren, sei es an Geld, aufgetreten war. Wie immer man nämlich eine Mankoabrede zwischen Arbeitsvertragsparteien beurteilt, ob etwa nur die Entlastung von einem Verschulden dem Arbeitnehmer auferlegt werden soll oder ob er darüber hinaus auch für unverschuldete Fehlbeträge [Garantiehafteung] eintreten soll, Voraussetzung jeglicher Haftung ist, daß der Arbeitgeber

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

den behaupteten Schaden substantiiert darlegt und im Streitfall beweist. Dabei genügt es nicht, einfach einen "buchmäßigen Schaden" zu behaupten; vielmehr muß im einzelnen dargelegt werden, wie sich die behauptete Vermögenseinbuße als Schaden im Sinne des § 249 BGB (Geldmanko oder Warenmanko) im einzelnen darstellt (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu 1 d der Gründe]; BAG AP Nr. 54 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu I 1 a der Gründe]; Urteil vom 13. Februar 1974 - 4 AZR 13/73 - [demnächst] AP Nr. 77 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers).

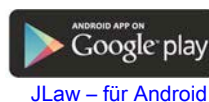
2. Das Landesarbeitsgericht hat das Vorbringen der Klägerin dazu, ob das nach der Jahresinventur rechnerisch behauptete Manko als ihr wirklicher Vermögensschaden vorhanden war, als nicht ausreichend angesehen. Im Tatbestand ist dargestellt, daß das Manko streitig war. Am Ende der Entscheidungsgründe ist dann im Zusammenhang mit einer Haftung des Beklagten aus positiver Vertragsverletzung ausgeführt, daß die Klägerin vortragen und beweisen müsse, welche Waren oder Beträge der Beklagte vertragswidrig verwandt hat oder welche Waren oder Beträge infolge Verletzung seiner Aufsichtspflicht verlorengegangen sind. Den ausreichenden Vortrag hierzu vermißt das Landesarbeitsgericht; denn es führt weiter aus, die Klägerin habe zu allem, was zuvor als darlegungs- und beweisnotwendig bezeichnet wurde (Schaden, Verursachung und Verschulden), nur die Behauptung aufgestellt, der Beklagte sei bisweilen mit einem Teil des Personals auf das Schützenfest gegangen. Das sei nicht ausreichend. Damit ist ersichtlich auch gesagt, daß die Klägerin keinen Fehlbetrag dargelegt habe.

Es ist nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht das, was von der Klägerin zu dem Schaden dargetan war, als unzureichend bewertet hat. Die Klägerin hat sich allein auf die Inventurauswertungen berufen und deren Ergebnisse mitgeteilt. Demgegenüber hatte der Beklagte substantiiert bestritten, daß die Bestandsaufnahmen und ihre Auswertungen ordnungsgemäß erfolgt seien. Es steht darüber hinaus fest, daß

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

der Beklagte die Ansätze der Übernahmeinventur, die Grundlage überhaupt für die Fortschreibung der weiteren Zu- und Abgänge an Waren war, beanstandet hatte und daß dem die Klägerin nicht weiter nachgegangen ist. Alles dies hätte die Klägerin veranlassen müssen, im einzelnen darzulegen, wie sich die behauptete Vermögenseinbuße im einzelnen darstellte. Das hat sie nicht getan, und deshalb muß sie es hinnehmen, wenn das Landesarbeitsgericht ihren Schadenersatz an mangelnder Darlegung hat scheitern lassen.

Daß das Landesarbeitsgericht die Klägerin nach § 139 ZPO zur Ergänzung ihres Vortrages hätte anhalten müssen und daß diese dann ihre Ausführungen hätte vervollständigen können, hat die Revision innerhalb der Revisionsbegründungsfrist nicht gerügt, wie das nach § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO notwendig gewesen wäre, wenn das Revisionsgericht hierauf eingehen sollte. Der Hinweis in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat, es seien die Inventuren und ihre Auswertungen im einzelnen noch vorhanden, kam zu spät.

3. Nach alledem konnte die Revision der Klägerin keinen Erfolg haben. Ihr Rechtsmittel mußte daher zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Dr. Mussil

Kynast



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

